

SATZUNG

des ORTSVEREINS SCHWARZENBRUCK

der SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

§1 NAME und SITZ

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck im "ORTSVEREIN SCHWARZENBRUCK" zusammengeschlossen. Sitz des Ortsverein ist Schwarzenbruck.

§2 AUFGABEN

Ziel der Arbeit des Ortsvereines ist die Verwirklichung der Ideen des demokratischen Sozialismus. Der Ortsverein fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten die organisatorischen Grundlagen einer wirkungsvollen Parteiarbeit.

§ 3 GLIEDERUNG

Zur Förderung der Parteiarbeit sollen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Facharbeitskreise eingesetzt werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitskreisen bedarf der Zustimmung des Parteivorstandes. Sie berichten ihm über ihre Arbeitsergebnisse.

§4 ORGANE

Organe des Ortsvereins sind:

- I. die Jahreshauptversammlung
- II. der Ortsvereinsvorstand

§5 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- I. Bedeutung
Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Ortsvereines.

II. Zusammensetzung

Der Jahreshauptversammlung gehören mit Stimmrecht an die Mitglieder des Ortsvereins Schwarzenbruck.

III. Einberufung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher zugestellt sein.

IV. Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder
 - b. der Ortsvereinsvorstand
 - c. die Arbeitsgemeinschaften
2. die eingegangenen Anträge sollen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge sollen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Ortsvereinsvorstand eingegangen sein.
3. Dringlichkeitsanträge können während der Jahreshauptversammlung eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

V. Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher politischer Bedeutung.
2. Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Wahl und Abwahl des Ortsvereinsvorstandes.
4. Wahl und Abwahl der Delegierten zu Unterbezirksparteitagen und Nominierungskonferenzen.
5. Förderung der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung durch Referate und Diskussionen.
6. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren sowie die Beschlussfassung darüber.
7. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften und der Facharbeitskreise.
8. Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger
9. Satzungsänderungen.

VI. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung angekündigt werden. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

VII. Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§6 DER VORSTAND

I. Dem Ortsvereinsvorstand gehören an:

1. mit Stimmrecht:

a. als gewählte Mitglieder

1. der/die Vorsitzende
2. drei gleichberechtigte StellvertreterInnen
3. der/die KassierIn
4. der/die SchriftführerIn
5. vier BeisitzerInnen
6. je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften

An der Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Ziff. I. 1a 1 + 5 müssen Frauen und Männer mit mindestens je 40% beteiligt sein.

b. als Mitglieder kraft Satzung

1. der/die 1. BürgermeisterIn
2. der/die FraktionssprecherIn
3. der/die 2. BürgermeisterIn, soweit sie der SPD angehören

2. mit beratender Stimme:

a. zwei Revisoren/Revisorinnen

II. Eine Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter I. 1 genannten Mitglieder anwesend ist.

IV. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. verantwortliche Leitung des Ortsvereins.
2. Verwaltung des Vermögens.
3. Vorbereitung und Durchführung der Ortsvereinsveranstaltungen.
4. Durchführung der von den Veranstaltungen verabschiedeten Beschlüsse.
5. Abgabe politischer Stellungnahmen, soweit nicht die Jahreshauptversammlung darüber entschieden hat.
6. Vorbereitung allgemeiner Wahlen, insbesondere der Kommunalwahlen.

V. Geschäftsführender Vorstand:

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den drei StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn und KassierIn.
2. dem/der Vorsitzenden obliegt die Organisation und Koordination der Vorstandsarbeit, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Konferenzen. Er vertritt den Ortsverein nach außen.
3. beim geschäftsführenden Vorstand werden folgende Referate gebildet:
 1. Vertretung nach außen, Verbindung zum KV, UB
 2. Finanzen, Verwaltung
 3. Öffentlichkeitsarbeit, Presse
 4. Organisation, Terminplanung
4. die Aufgaben der laufenden Verwaltung werden von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten StellvertreterIn erledigt.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Untergliederungen teilzunehmen.

§7 WAHLEN

- I. Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- II. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- III. Der/die Vorsitzende und die drei StellvertreterInnen werden in jeweils gesonderten Wahlgängen gewählt.
- IV. Die Wahlen erfolgen geheim. Abweichungen sind nach Maßgabe des Parteiengesetzes zulässig.

§8 AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN ZU DEN KOMMUNALWAHLEN

- I. Stimmberechtigt für die Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen (Gemeinde) sind die Mitglieder des Ortsvereins, wobei die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts zu beachten sind.
- II. Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für Mandate als LandrätInnen, OberbürgermeisterInnen, oder BürgermeisterInnen bewerben wollen.

- III. Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständig Vorständen vorgeschlagen werden. Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

§9 ANDERE VORSCHRIFTEN

In allen in dieser Satzung nicht berührten Fragen gelten sinngemäß die Statuten der übergeordneten Gebietsverbände der SPD, sowie die Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2019.

Für den geschäftsführenden Vorstand
gez. Martin Glienke